

Landschaftsverband Rheinland · Dez. 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
-Jugendamt-
im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände

nachrichtlich:

Landschaftsverband Westfalen – Lippe
Landesjugendamt

Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration
des Landes NRW

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Amt für Kinder und Familie

Datum und Zeichen bitte stets angeben

06.04.2006

Frau Jansen
Tel.: (02 21) 8 09- 6291
Fax: (02 21) 82 84- 1460
Ute.Jansen@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42 / 468 / 2006

Neuigkeiten zu Versicherungsschutz und Beitragspflicht für selbstständig tätige Tagespflegepersonen

Information der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg vom 30.03.2006, in Ergänzung des Informationsschreibens vom 17.01.2006.

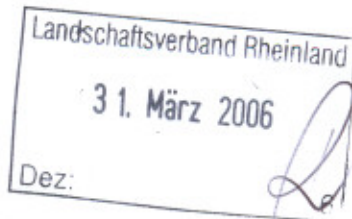
Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen ein ergänzendes Informationsschreiben der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Dr. Schneider

Landschaftsverband Rheinland
Dezernat Jugend
- Landesjugendamt -
Hermann-Pünder-Str. 1
50679 Köln



Unser Zeichen (Bitte stets angeben!)
DOK 311.09-
Tagespflegepersonen

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ansprechpartner
Frau Grund

Durchwahl
1160

Datum
30.03.2006

Neuigkeiten zu Versicherungsschutz und Beitragspflicht für selbstständig tätige Tagespflegepersonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserem Brief vom 17.01.2006 erhalten Sie mit diesem Schreiben aktuelle Informationen:

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind gesetzlich unfallversichert, da es sich um eine Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege handelt (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Aufnahme der Tätigkeit. Für ihren Versicherungsschutz sind die selbstständig tätigen Tagespflegepersonen selbst beitragspflichtig (§ 150 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind – wie alle Unternehmer – verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden (§ 192 Abs. 1 SGB VII). Zuständige Berufsgenossenschaft für die in der Wohlfahrtspflege selbstständig tätigen Personen ist die BGW (§§ 121 Abs. 1, 122 SGB VII).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Tagesmütter Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V. und die BGW gehen übereinstimmend davon aus, dass für selbstständig tätige Tagespflegepersonen eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII besteht und auch schon vor dem Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) am 01.01.2005 bestand.

Zahlreiche selbstständig tätige Tagespflegepersonen, die bereits länger Kinder in Tagespflege betreuen, haben sich bisher trotz intensiver Öffentlichkeitsarbeit noch nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Insbesondere wurden große Unsicherheiten der Betroffenen über ihren Versicherungsstatus in der Sozialversicherung vorgetragen. Überdies stieß die rückwirkende Beitragserhebung im Rahmen der Verjährung auf Unverständnis bei den Tagespflegepersonen.

Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel, künftig eine korrekte Anmeldung selbstständig tätiger Tagespflegepersonen bei der BGW zu erreichen, erklärt sich die BGW bereit, im Wege des Erlasses auf die rückwirkende Erhebung von Beiträgen für die persönliche Pflichtversicherung selbstständiger Tagespflegepersonen für die Umlagejahre 2000 bis 2004 zu verzichten – vorausgesetzt, die Anmeldungen selbstständiger Tagespflegepersonen liegen bis spätestens 30.06.2006 bei der BGW vor. Die rückwirkende Beitragserhebung für eventuell beschäftigtes Personal der Tagespflegepersonen bleibt bestehen. Die BGW wird bereits geltend gemachte Beiträge für die persönliche Pflichtversicherung selbstständiger Tagespflegepersonen für die Umlagejahre 2000 bis 2004 erlassen und – soweit sie bezahlt wurden – erstatten. Allerdings wird die BGW aus dem Erlass resultierende Guthaben nicht rückwirkend verzinsen oder z.B. Rechtsanwaltskosten der Tagespflegepersonen erstatten, weil die Beitragserhebung rechtmäßig war.

Unser Zeichen DOK 311.09-Tagespflegepersonen
Blatt 2 zum Schreiben vom 30.03.2006



BGW

Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege

Die Vorteile für selbstständige Tagespflegepersonen, die bereits mehrere Jahre tätig sind und sich bis spätestens 30.06.2006 bei der BGW anmelden, sind

- Versicherungsschutz ab Tag der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit
- Verlängerung der Anmeldefrist bis 30.06.2006
- Keine Beitragszahlung für die Jahre 2000 bis 2004 für die persönliche Pflichtversicherung

Bitte geben Sie diese Informationen rasch an die Jugendämter weiter und weisen Sie besonders auf den **Stichtag 30.06.2006** für nachträgliche Anmeldungen hin, damit möglichst viele selbstständige Tagespflegepersonen in den Genuss der Beitragsamnestie kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Grund', is written in black ink.

(Grund)